

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1891.

---

### N. IX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 27. September 1891,

betreffend die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren  
auf Eisenbahnen.

Zu Folge einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers vom 15. September d. J. findet die Vorschrift des Bundesraths vom 15. Juli 1879 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 479 und Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Dezember 1887 Ges.-Samml. S. 87), wonach die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederläufer und Schweine auf Eisenbahnen nur dann verladen werden dürfen, wenn eine Bescheinigung vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind, auf die für den städtischen Schlachthof in Bremen bestimmten Viehsendungen künftighin keine Anwendung mehr. Die beamteten Thierärzte und Polizeibehörden des Landes werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Rudolstadt, den 27. September 1891.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.**  
v. Starck.

---